

Satzung

von Volt Deutschland Landesverband Hessen

Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Verhältnis zur Satzung von Volt Deutschland	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Erwerb, Beendigung und Grundlagen der Mitgliedschaft	2
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Landesverbandes	3
§ 5 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Parteiausschluss	3
§ 6 Gleichberechtigung und Antidiskriminierung	4
§ 7 Volt Europa	4
§ 8 Gliederung	4
§ 9 Gründung von Kreisverbänden; handlungs- und beschlussunfähige Kreisverbände	5
§ 10 Rechte und Pflichten des Landesverbandes	5
§ 11 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände	6
§ 12 Organe	6
§ 13 Landesparteitag	6
§ 14 Aufgaben und Arbeitsweise des Landesparteitages	7
§ 15 Landesvorstand	8
§ 16 Wahlen von Parteiämtern und Bewerberaufstellung für staatliche Wahlen	10
§ 17 Auflösung, Verschmelzung, Satzungsänderungen und Programmänderungen	11
§ 18 Finanzen	11
§ 19 Schiedsgerichtsordnung	12
§ 20 Schlussbestimmungen	12

§ 1 Name, Sitz und Verhältnis zur Satzung von Volt Deutschland

- (1) Der nichtrechtsfähige Verein führt den Namen Volt Deutschland Landesverband Hessen. Die Kurzform lautet Volt. Der Landesverband führt die Zusatzbezeichnung Regional-Team.
- (2) Der Sitz des Landesverbandes ist Frankfurt am Main. Die Einrichtung, Auflösung oder Verlegung einer Geschäftsstelle erfolgt durch Beschluss des Vorstands des Landesverbandes.
- (3) Im Zweifel gilt die Satzung von Volt Deutschland ergänzend und entsprechend. Bei Konflikten zwischen dieser Satzung und der Satzung von Volt Deutschland gilt letztere vorrangig.

§ 2 Zweck

- (1) Volt Deutschland Landesverband Hessen ist ein Landesverband der Partei Volt Deutschland im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 1 der Satzung von Volt Deutschland und verfolgt das Ziel, im Gebiet des Bundeslandes Hessen, den Landkreisen, kreisfreien Städten, Städten und Gemeinden dauerhaft Einfluss auf die politische Willensbildung zu nehmen und an der Vertretung der Bürger*innen im Landtag und kommunalen Vertretungskörperschaften mitzuwirken.
- (2) Volt Deutschland ist eine progressive, pragmatische, paneuropäische Partei und Mitglied der europäischen Partei Volt Europa AISBL (Volt Europa). Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, der Herkunft, der Sprache, des Aussehens, der kulturellen Identität, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der sexuellen Identität und des religiösen Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom Geiste sozialer Gerechtigkeit geprägten, modernen föderalen Ordnung in Deutschland und Europa mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt Volt Deutschland entschieden ab.

§ 3 Erwerb, Beendigung und Grundlagen der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb, die Beendigung und die Grundlagen der Mitgliedschaft richten sich nach den §§ 3 bis 5 der Satzung von Volt Deutschland. Mitglied des Landesverbandes ist danach, wer gem. § 4 Absatz 6 der Satzung von Volt Deutschland seinen mitgliedschaftlichen Wohnsitz in Hessen hat. Ausnahmen und Abweichungen regelt § 4 Absatz 6 Satz 4 bis 6 der Satzung von Volt Deutschland.
- (2) Der Landesverband Hessen macht von der Berechtigung gem. § 4 Absatz 3 Satz 5 der Satzung von Volt Deutschland seine Pflichten und Befugnisse in Bezug auf die Aufnahme von Mitgliedern an den Bundesverband zu delegieren keinen Gebrauch.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Landesverbandes

- (1) Die Mitglieder des Landesverbandes sind verpflichtet, die Ziele und Interessen von Volt Deutschland und des Landesverbandes zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Parteiorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Landesverbandes ihrem Zweck entsprechend für Zwecke der Partei zu nutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben bei Landesparteitagen, Mitgliederversammlungen und bei sonstigen Abstimmungen aller Mitglieder gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (3) Jedes Mitglied des Landesverbandes hat der Partei eine gültige E-Mail-Adresse mitzuteilen. Elektronische Mitteilungen gelten im Augenblick des ordnungsgemäßen Versands an die hinterlegte E-Mail-Adresse als zugegangen. Mitglieder können mit einem mit Gründen versehenen Antrag die Befreiung von der Pflicht nach Satz 1 verlangen. Der Antrag ist an den Vorstand des niedrigsten Gebietsverbands zu richten, dem das Mitglied angehört. Die höherrangigen Gebietsverbände, denen das Mitglied angehört, und der Bundesverband sind hierüber zu informieren. Diesen Mitgliedern sind Mitteilungen in der Folge postalisch zu übermitteln und gelten am Tag nach ihrem Versand als zugegangen.
- (4) Jedes Mitglied hat einen Wohnsitzwechsel der Partei anzuzeigen. Die Anzeige ist per E-Mail möglich und an die Bundesgeschäftsstelle zu richten.
- (5) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages an die Partei verpflichtet. Einzelheiten regelt die Finanzordnung Volt Deutschlands.
- (6) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als drei Monate schuldhaft mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge in Verzug ist und mindestens einen Monat vor Aussetzung der Mitgliedsrechte schriftlich oder per E-Mail unter Hinweis auf die Folgen des Verzugs gemahnt wurde. Über die Aussetzung der Mitgliedsrechte ist das Mitglied unverzüglich zu informieren.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Parteiausschluss

Die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern und die Durchführung und Zulässigkeit eines Parteiausschlusses richtet sich nach § 7 der Satzung von Volt Deutschland mit der Maßgabe, dass auch Verstöße gegen die Satzung, die Grundsätze oder die Ordnung des Landesverbandes und aller sonstigen Gebietsverbänden, denen das Mitglied angehört, Ordnungsmaßnahmen oder, im Falle eines schweren Schadens, den Parteiausschluss rechtfertigen können.

§ 6 Gleichberechtigung und Antidiskriminierung

- (1) Der Landesvorstand ist verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter im jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen und zu fördern. Weiterhin ist es dazu verpflichtet, jeglicher Diskriminierung, insbesondere aufgrund der Staatsangehörigkeit, der Herkunft, der Sprache, des Aussehens, der kulturellen Identität, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der sexuellen Identität, des religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung, entschieden entgegenzuwirken.
- (2) Zur Durchsetzung dieser Ziele ernennt der Landesvorstand eines seiner Mitglieder zum/zur Gleichberechtigungsbeauftragten.
- (3) Jedes Mitglied ist dazu angehalten bei Kenntnisnahme diskriminierender Tätigkeiten diese bei dem/der Gleichberechtigungsbeauftragten des Landesverbandes oder des ansonsten zuständigen Gebietsverbandes anzuzeigen.

§ 7 Volt Europa

- aufzul sen.
- (1) Der Landesverband erkennt die Statuten von Volt Europa an, erfüllt die sich daraus ergebenden Pflichten und nimmt seine Rechte in ah
die Bestimmungen
diesem
dieser Voltgesetz
halten von

- (4) Organisatorische Zusammenschlüsse mehrerer Gebietsverbände eines Ranges, die die verbandsmäßige Gliederung von Volt Deutschland nicht wesentlich beeinträchtigen, sind zulässig.

§ 9 Gründung von Kreisverbänden; handlungs- und beschlussunfähige Kreisverbände

- (1) Die Gründung der Kreisverbände richtet sich nach der Satzung von Volt Deutschland.
- (2) Hat ein Kreisverband keinen gewählten handlungs- und beschlussfähigen Kreisvorstand mehr, so stellt der Landesvorstand die Handlungs- und Beschlussunfähigkeit durch Beschluss fest und lädt alle Mitglieder des Kreisverbandes zur Mitgliederversammlung, um einen neuen Kreisvorstand zu wählen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Bis zu dieser Wahl führt der Landesvorstand die Geschäfte kommissarisch.

§ 10 Rechte und Pflichten des Landesverbandes

- (1) Der Landesverband ermöglicht den einzelnen Mitgliedern eine angemessene Mitwirkung an der Willensbildung der Partei.
- (2) Der Landesverband regelt seine Angelegenheiten innerhalb seines Gebiets selbst, soweit diese Regelungen nicht im Widerspruch zu den Satzungen, politischen Grundsätzen, Programmen oder Beschlüssen Volt Deutschlands stehen.
- (3) Satzungsänderungen sind dem Bundesvorstand innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Beschluss anzuzeigen.
- (4) Der Landesverband und seine niederrangigen Gebietsverbände sind für alle Fragen ihres Gebiets zuständig, solange und soweit nicht das Gebiet eines gleichrangigen oder höherrangigen Gebietsverbandes oder des Bundesverbandes betroffen ist. Im Falle kollidierender Zuständigkeiten ist im Einvernehmen zu handeln.
- (5) Der Landesverband und seine niederrangigen Gebietsverbände tun alles, um die Einheit Volt Deutschlands zu sichern, und unterlassen jedwedes Verhalten, das sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen von Volt Deutschland richtet. Die Mitglieder sind zu einer entsprechenden Verhaltensweise anzuhalten.
- (6) Der Landesverband ist dazu befugt, die Wahlvorschläge der Partei Volt Deutschland für Wahlen in seinem Geltungsbereich zu unterzeichnen.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

Für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber niederrangigen Gebietsverbänden gelten die Regelungen des § 13 der Satzung von Volt Deutschland entsprechend, mit der Maßgabe, dass auch Verstöße gegen die Satzung des Landesverbandes die Verhängung oder Beantragung von Ordnungsmaßnahmen rechtfertigen können.

§ 12 Organe

Die Organe des Landesverbandes sind:

1. der Landesparteitag
2. der Landesvorstand

§ 13 Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag ist oberstes Organ des Landesverbandes. Er tagt als ordentlicher Landesparteitag mindestens einmal im Jahr und wird vom Landesvorstand einberufen. Der Landesparteitag kann auch als Online-Parteitag einberufen werden. Der Landesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Landesvorstand kann in dringenden Fällen und muss auf einen mit Gründen versehenen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder dreier Kreisverbände einen außerordentlichen Parteitag einberufen.
- (3) Der Landesvorstand beruft den ordentlichen Landesparteitag schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von fünf Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes ein. Die Einladung erfolgt an die letzte der Partei bekannten Adresse. Maßgeblich ist die im Portal hinterlegte Kontaktadresse. Bei außerordentlichen Landesparteitagen soll die Einladung so früh wie möglich erfolgen, mindestens jedoch mit einer Frist von zehn Tagen. Bei außerordentlichen Parteitagen werden Beschlüsse nur zum dringlichen, den Parteitag notwendig machenden Anlass gefasst. Dieser Anlass ist bei der Einladung anzugeben. Das weitere Verfahren regelt die Geschäftsordnung für Landesparteitage.
- (4) Der Landesparteitag tagt als Mitgliederversammlung, in der alle Mitglieder des Landesverbandes stimmberechtigt sind.
- (5) Alle Parteimitglieder von Volt Deutschland und Mitglieder von Volt Europa oder anderen nationalen Volt Parteien können an Landesparteitagen teilnehmen. Gäste können auf Einladung durch den Landesvorstand an Parteitagen teilnehmen. Der Landesvorstand kann die Zahl der nicht stimmberechtigten Teilnehmer des Parteitags aus organisatorischen Gründen begrenzen.

- (6) Den in Absatz 5 genannten Personen kann durch Beschluss des Landesparteitages ein Rederecht eingeräumt werden.

§ 14 Aufgaben und Arbeitsweise des Landesparteitages

- (1) Der Landesparteitag beschließt insbesondere über die in § 9 Parteiengesetz niedergelegten Angelegenheiten (Partei- und Wahlprogramme und die Satzung), über die Aufstellung von Kandidat*innen für öffentliche Ämter nach den gesetzlichen Vorschriften sowie über zum Landesparteitag eingegangene Anträge.
- (2) Der Landesparteitag wählt
 1. den Landesvorstand,
 2. das Landesschiedsgericht,
 3. die Landesrechnungsprüfer*innen und
 4. die Landesdelegierten zum Bundesparteitag gemäß § 15 der Satzung von Volt Deutschland.
- (3) Der Landesparteitag nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Der finanzielle Teil des Berichts wird vor der Berichterstattung durch die Landesrechnungsprüfer*innen überprüft, die dem Landesparteitag ihrerseits Bericht erstatten.
- (4) Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, entscheidet der Landesparteitag mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Für die Einreichung von Sachanträgen und Anträgen zur Änderung der Tagesordnung bei ordentlichen Landesparteitagen gilt eine Frist von drei Wochen, soweit andere Fristen nicht geregelt sind. Anträge, die sich auf einen bereits eingereichten Sachantrag beziehen (Änderungsanträge) und Anträge, die der Parteitag wegen ihrer besonderen Dringlichkeit zu behandeln beschließt (Dringlichkeitsanträge), sind von der Regelung nach Satz 1 nicht umfasst. Näheres regelt die Geschäftsordnung für Landesparteitage des Landesverbandes.
- (6) Formell ordnungsgemäß eingereichte Anträge sind den Mitgliedern mit Ablauf der Frist, spätestens aber zwei Wochen vor Beginn des Parteitages gem. § 13 Absatz 3 mitzuteilen. In der Folge eingehende Änderungsanträge sind parteiöffentlich zu kommunizieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung für Landesparteitage.
- (7) Der Landesparteitag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Von den Verhandlungen des Landesparteitages ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen festgehalten werden müssen. Daneben können die Verhandlungen auf

elektronischen Datenträgern aufgezeichnet werden. Die Niederschrift wird danach von den Protokollführer*innen und den Ko-Vorsitzenden unterzeichnet. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist allen Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

§ 15 Landesvorstand

- (1) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden durch den Landesparteitag in geheimer Wahl gewählt. Wahlen zum Landesvorstand finden für alle seine Mitglieder gemeinsam in jedem zweiten Jahr statt. Die Mitglieder des Landesvorstands bleiben bis zur Neuwahl des Landesvorstands im Amt. Eine aufeinanderfolgende Wiederwahl für dasselbe oder ein anderes Vorstandsamt ist einmal möglich; danach kann das Mitglied für zwei Wahlperioden nicht für den Landesvorstand kandidieren.
- (2) Nachwahlen aufgrund des Ausscheidens einzelner Mitglieder des Landesvorstandes finden auf dem nächstfolgenden Landesparteitag statt. Nachwahlen aufgrund des Ausscheidens einzelner Mitglieder des Landesvorstandes müssen im Rahmen eines außerordentlichen Landesparteitages nach § 13 Absatz 2 stattfinden, soweit er sonst durch das Ausscheiden des Mitglieds unter die gesetzliche Mindestzahl an Mitgliedern sinkt. Nachgewählte Mitglieder führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Landesvorstandes; eine Wiederwahl nach einer Amtszeit nach diesem Absatz zählt nicht als Wiederwahl im Sinne von Absatz 1 Satz 3. Scheidet der gesamte Landesvorstand aus, insbesondere infolge eines Rücktritts aller Mitglieder, endet die Amtsperiode vorzeitig und es finden auf dem folgenden außerordentlichen oder ordentlichen Landesparteitag Neuwahlen statt.
- (3) Dem Landesvorstand des Landesverbandes gehören sieben Mitglieder an:
 1. zwei gleichberechtigte Vorsitzende unterschiedlichen Geschlechts;
 2. ein/eine Schatzmeister*in;
 3. vier stellvertretende Vorsitzende; von diesen dürfen maximal die Hälfte demselben Geschlecht angehören
- (4) Eine Mitgliedschaft im Landesvorstand ist mit einem Mandat als Abgeordnete*r des Europäischen Parlaments, des Bundestages, eines Landtages sowie mit einem öffentlichen Amt als Mitglied der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, einer Landesregierung sowie eines Amtes als Bürger- oder Oberbürgermeister*in oder Landrat/Landrätin unvereinbar. Eine Mitgliedschaft im Vorstand des Landesverbandes ist mit einem Mandat auf kommunaler Ebene vereinbar. Eine Mitgliedschaft im Landesvorstand ist mit einer Mitgliedschaft im Vorstand eines anderen Landes- oder Kreisverbandes, des Bundesverbandes oder von Volt Europa unvereinbar.

- (5) Der Landesparteitag kann den Landesvorstand oder einzelne Mitglieder jederzeit in geheimer Wahl mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abwählen. Nachwahlen für einzelne abgewählte Mitglieder finden noch auf demselben Parteitag statt; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Für den Fall der Abwahl des gesamten Landesvorstands sind noch auf demselben Parteitag Neuwahlen durchzuführen; Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.
- (6) Der Landesvorstand vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse des Landesparteitages oder der Gründungsversammlung. Soweit die Finanzordnung nichts anderes bestimmt, ist der/die Schatzmeister*in ermächtigt, den Landesverband in wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten zu vertreten. Der Landesvorstand kann einzelne seiner Vorstandsmitglieder zur alleinigen oder mehrere Vorstandsmitglieder zur gemeinschaftlichen Vertretung nach außen ermächtigen.
- (7) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt unter anderem die Aufgabenverteilung innerhalb des Landesvorstands und die Verantwortlichkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder. Diese Geschäftsordnung und jegliche Änderungen sind spätestens zehn Tage nach Beschlussfassung den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail bekanntzugeben.
- (8) Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Vorstandsbeschlüsse können auch bei fernmündlichen sowie virtuellen Präsenzsitzungen gefasst werden, wenn eine Echtzeitkommunikation gewährleistet ist. Erscheint eine Präsenzsitzung (in Person oder fernmündlich/virtuell) nicht zweckmäßig, können Beschlüsse auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden, wobei es abweichend von § 28 BGB i. V. m. § 32 Absatz 2 BGB nicht der schriftlichen Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zum Beschlussinhalt bedarf. Das Nähere regelt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung.
- (9) Der Landesvorstand hat zu Beginn eines jeden Quartals innerhalb von 14 Tagen die Vorstandsbeschlüsse des vergangenen Quartals zu veröffentlichen. Nicht zu veröffentlichen sind solche Vorstandsbeschlüsse, deren Veröffentlichung berechnigte Interessen, insbesondere jene des Datenschutzes und der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen, entgegenstehen.
- (10) Den Mitgliedern des Landesvorstands in Ausübung ihrer Vorstandstätigkeit entstandene Aufwendungen werden nach den Regelungen der Finanzordnung ersetzt.

§ 16 Wahlen von Parteiämtern und Bewerberaufstellung für staatliche Wahlen

- (1) Für Wahlen von Parteiämtern und die Aufstellung der Kandidat*innen für staatliche Wahlen gilt die Allgemeine Wahlordnung von Volt Hessen als Teil dieser Satzung, sowie ergänzend die Geschäftsordnung für Landesparteitage.
- (2) Im Falle der Aufstellung von Kandidat*innen-Listen für staatliche Wahlen kann der Parteitag beschließen, die gesamte Liste oder eine vorab festgelegte gerade Anzahl von Listenplätzen abweichend von den §§ 23 bis 24 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland im Wege der Einzelwahl nach § 19 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland zu wählen.
- (3) Erfolgt die Aufstellung einer Liste oder eines Teils einer Liste nach Absatz 2, so ist zwingend sicherzustellen, dass zwei aufeinanderfolgende Listenplätze nicht von zwei Personen desselben Geschlechts besetzt werden können. Eine Abweichung von Satz 1 kann erfolgen, wenn sich nur noch Kandidat*innen eines Geschlechts für die verbleibenden Listenplätze bewerben. Hierüber entscheidet die Aufstellungsversammlung per Beschluss.
- (4) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder des Landesverbandes gelten die Bestimmungen der §§ 5 bis 10 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Hessen entsprechend.
- (5) Bei Aufstellungen von Wahlkreislisten für die Wahl zum hessischen Landtag oder von Listen für kommunale Wahlen kann die Aufstellungsversammlung beschließen, die einzelnen Listenpositionen im Zuge der Einzelwahl nach § 19 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland zu besetzen. In diesem Fall ist zwingend sicherzustellen, dass zwei aufeinanderfolgende Listenplätze nicht von zwei Personen desselben Geschlechts besetzt werden können. Eine Abweichung von Satz 2 kann erfolgen, wenn sich nur noch Kandidaten*innen eines Geschlechtes für die verbleibenden Listenplätze bewerben. Hierüber entscheidet die Aufstellungsversammlung per Beschluss.
- (6) Bei der Aufstellung von Wahllisten für staatliche Wahlen ist zwingend sicherzustellen, dass das erste Drittel der Listenplätze der Gesamtliste paritätisch aus den beiden in § 23 Absatz 2 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland definierten Wahllisten zusammengesetzt werden. Eine Abweichung von Satz 1 ist zulässig, wenn gemäß § 3 Absatz 3 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland Landesverband Hessen ein alternatives Wahlverfahren gewählt wurde. Eine Abweichung von Satz 1 ist außerdem durch § 16 Absatz 3 geregelt, falls das Verfehlen der Parität aufgrund der durch Einzelwahl vergebenen Listenplätze erfolgt ist. Eine nicht durch Satz 2 und 3 geregelte Abweichung von Satz 1 ist durch Beschluss der Aufstellungsversammlung möglich. Der Beschluss kann vor Beginn der Wahl oder nach Ende der Wahl mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Bei einer solchen Abweichung von diesen Bestimmungen ist der Vorstand des Gebietsverbandes, welcher die Versammlung durchführt, verpflichtet, binnen 14 Tagen einen Bericht parteiintern zu veröffentlichen. Aus diesem muss hervorgehen,

dass nicht ausreichend Bewerber*innen unterschiedlichen Geschlechts für die betreffenden Listenplätze zur Verfügung standen und welche Maßnahmen zur Gewinnung geeigneter Bewerber*innen unternommen wurden. Ein eingereichter Bericht darf nicht inhaltsgleich mit einem vorherigen Bericht zu Aufstellungsversammlungen zur Teilnahme an Wahlen des gleichen Gremiums sein.

§ 17 Auflösung, Verschmelzung, Satzungsänderungen und Programmänderungen

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung sämtlicher Mitglieder des Landesverbandes. Das Verfahren der Urabstimmung nach § 6 Absatz 2 Nr. 11 Parteiengesetz wird in dem Beschluss nach Satz 1 und 2 geregelt. Über einen Antrag auf Auflösung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen ist. Die Möglichkeit eines Dringlichkeitsantrags besteht nicht.
- (2) Eine Änderung der Satzung kann durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Keine Änderungen nach Absatz 2 und daher nicht der Beschlussfassung durch den Parteitag bedürftig sind Veränderungen der Satzung oder von sonstigen Beschlüssen, wenn sie alleine
 1. auf die Behebung von sprachlichen Fehlern,
 2. die Berichtigung offensichtlich fehlerhafter Verweise innerhalb der Dokumente mit Satzungsrang oder
 3. die Berichtigung offensichtlich fehlerhafter Verweise auf die Satzung von Volt Deutschland oder eines höherrangigen Gebietsverbandes
 4. den durch Wegfall von bisherigen oder den Einschub von neuen Paragraphen erforderliche Anpassung der Nummerierung von Paragraphen gerichtet sind und nicht zu inhaltlichen Änderungen führen.

§ 18 Finanzen

Die Finanzen regelt die Finanzordnung Volt Deutschlands, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 19 Schiedsgerichtsordnung

- (1) Die Schiedsgerichtsordnung von Volt Deutschland gilt entsprechend als Teil dieser Satzung, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Die beiden Beisitzer*innen des Landesschiedsgerichts werden als gleichartige Ämter nach den Vorgaben des § 20 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland in geheimer Abstimmung gemeinsam gewählt werden.

§ 20 Schlussbestimmungen

Diese Satzung und alle Änderungen treten am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.
Die Gründungsversammlung tagte am 08/08/2020.